

Der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten.

Der Minister des Innern hat nachstehende „Belehrung über den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten auf Grund der dormalen geltenden Vorschriften“ behufs kostenloser Beteiligung aller Landwirte und Müller erlassen:

I. Für Landwirte.

Beschlagnahme.

1. Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbfucht, Gerste, Buchweizen, Hafer und Mais aller Art sind zugunsten des Staates beschlagnahmt.

2. Der Landwirt darf demnach — von den unten folgenden Ausnahmen abgesehen — über sein Getreide in keiner Weise verfügen, insbesondere dasselbe niemand anderem als der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt (K. G. V.) verkaufen.

3. Der Landwirt ist verpflichtet, sein Getreide zu ernten, es zu dreschen (den Mais zu rebeln) und in mahlfähigem Zustande zu erhalten.

Ausnahmen.

4. Der Landwirt darf von seinem Getreide

a) für seinen eigenen und den Bedarf der Angehörigen seines Haushaltes und jener Arbeiter, denen frei. Kost und Mahlprodukte als Lohn gebühren, täglich per Kopf 400 Gramm Getreide verbrauchen;

b) das zum Anbau erforderliche Getreide, dessen Menge die politische Bezirksbehörde zu bestimmen hat, zur Aussaat verbrauchen;

c) das Originalsaatgut in plombierten Säcken direkt verkaufen, wenn er als Züchter vom Ackerbauminister hierzu ermächtigt und der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt namhaft gemacht wurde, ferner den ersten Nachbau von Zuchtforten und anerkanntem Saatgut, jedoch nur durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt an die von ihm dieser Anstalt namhaft gemachten Käufer verkaufen;

d) Hafer, Gerste, Kleie und Hintergetreide (das jedoch nur bis zu 5 Prozent gewonnen werden darf) und neuen Mais verfüttern, und zwar Hafer 1 Kilogramm per Pferd und Tag, Gerste der eigenen Ernte bis zu $\frac{1}{4}$ Menge, die nach Abzug des Saatgutbedarfes verbleibt. Kleie in der ganzen Menge, welche aus seinem zum Eigenbedarf bestimmten und für ihn vermahlten Getreide gewonnen wurde, und außerdem jene Kleie, die er durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt bezieht, wobei er auf die Hälfte jener Kleie Anspruch hat, die nach den Vermahlungsvorschriften dem an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt abgelieferten Getreide entspricht. Neumaïs unbeschränkt;

e) bis zum 1. September 1915 für die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen 500 Gramm Getreide per Kopf und Tag verbrauchen.

Verkauf des Getreides.

5. Der Landwirt ist verpflichtet, das übrige Getreide der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu verkaufen. Die Aufkäufer der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt werden zum Zwecke des Aufkaufes mit einer Legitimation der politischen Bezirksbehörde versehen sein, und darf ein Verkauf nur an diese legitimierten Personen erfolgen.

6. Die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ist verpflichtet, das Getreide zu kaufen, wenn es der Landwirt in mahlfähigem Zustande anbietet.

Preise.

7. Weizen oder Spelz 34 Kronen, Roggen 28 Kronen, Braugerste 28 Kronen, Futtergerste 26 Kronen, Hafer 26 Kronen. Erfolgt die Abnahme des Weizens vor dem 16. September 1915, des Roggens vor dem 16. August 1915 oder des Hafers vor dem 1. Oktober 1915, so werden zu obigen Preisen folgende Zuschläge entrichtet: für Weizen bis 31. Juli 1915 4 Kronen, vom 1. August bis 15. August 1915 3 Kronen, vom 16. August bis 31. August 2 Kronen und vom 1. September bis 15. September 1915 1 Krone. Für Roggen bis 31. Juli 1915 2 Kronen, vom 1. August bis 15. August 1915 1 Krone. Für Hafer bis 30. September 1915 1 Krone.

8. Die Preise sowie die Zuschläge verstehen sich per Meterzentner ab Verladestation, falls aber eine Mühle oder Lagerungsstelle näher gelegen ist, ab Mühle oder Lagerungsstelle.

9. Der Kaufpreis ist bei der Abnahme der Ware bar zu bezahlen. Wenn jedoch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt das Getreide nicht gleich beim Kaufabschlusse abnimmt, so hat sie eine Anzahlung bis zur Höhe von 50 Prozent des Kaufpreises zu leisten und den Rest dann zu bezahlen, wenn sie das Getreide abnimmt.

10. Weigert sich der Landwirt, das Getreide zu verkaufen, so hat die politische Bezirksbehörde zu entscheiden, ob die Weigerung berechtigt ist oder nicht. Ist die Weigerung nicht berechtigt, so hat die politische Bezirksbehörde den Eigentümer zum Verkaufe aufzufordern. Verweigert der Landwirt trotz dieser Aufforderung den Verkauf, so wird der Verkauf zwangsweise um 10 Prozent unter dem Höchstpreise durchgeführt.

11. Die Zuschläge werden nur dann bezahlt, wenn das Getreide an die von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt bestimmte Verladestation, Mühle oder Lagerungsstelle tatsächlich abgeliefert worden ist, die Zuschläge gelten also nicht, so lange das Getreide, wenn es auch angekauft wurde, noch in der Aufbewahrung des Verkäufers sich befindet.

Uebertretungen.

Vor jeder Uebertretung der bestehenden Vorschriften muß mit Rücksicht auf die strengen Strafbestimmungen (Arrest bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen) eindringlichst gewarnt werden.

II. Für Müller.

1. Der Müller ist verpflichtet, das ihm von der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt übergebene Getreide genau nach den Weisungen der Anstalt (Zweigstelle) oder deren Beauftragten auszumahlen.

2. Der Lohnmüller darf nur das ihm vom Landwirte zur Deckung des Eigenbedarfes desselben übergebene Getreide ausmahlen und hat ein Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name und Wohnort des Besitzers des Mahlgutes, die Art und Menge desselben, die aus diesem Mahlgute gewonnenen Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung desselben ersichtlich sein müssen. Getreide darf an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden. Auch darf für das übergebene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.

3. Andere Müller dürfen nur das ihnen von der Behörde, der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt (Zweigstelle) oder von den legitimierten Beauftragten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zugewiesene Getreide und sonst kein anderes ausmahlen und können von der Behörde verhalten werden, Vormerkbücher nach einem von dieser vorgeschriebenen Muster zu führen. Sie dürfen aber auch das für eigene Fütterungszwecke vom Landwirte übergebene Getreide schrotten.

4. Denjenigen Mühlen, welche mit der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt in einem dauernden Vertragsverhältnisse stehen, wird das Getreide durch die Zweigstelle der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder deren Beauftragte zur Vermahlung zugewiesen (Kontraktmühlen).

5. Diejenigen Mühlen, welche in keinem solchen Vertragsverhältnisse stehen, wird das Getreide von der politischen Bezirksbehörde oder über deren Weisung durch die legitimierten Beauftragten der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zur Vermahlung übergeben, und haben sie zu diesem Zwecke der politischen Bezirksbehörde die vorgeschriebene Erklärung auszustellen (Bezirksmühlen).

6. Der Preis für das zu übernehmende Getreide wird von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt bestimmt.

7. Das Mahlprodukt darf niemand anderem abgeliefert werden als demjenigen, der von der Behörde oder von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt bestimmt wurde. Dasselbe gilt von der Kleie.

8. Die Mahlprodukte dürfen nur zu dem vom Minister des Innern festgesetzten Preise (Verkaufspreis der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt), in welchem der Mahllohn berücksichtigt sein wird, abgegeben werden.

9. Bei Nichterhaltung der übernommenen Verpflichtungen wird der Mühle, abgesehen von der Strafbarkeit des Müllers, die Vermahlung entzogen.